

Reservistenkameradschaft Wallersdorf e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Reservistenkameradschaft Wallersdorf e.V.
- 2) Der Verein hat den Sitz nach § 24 BGB in Wallersdorf
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2 Vereinszweck

- 1) Pflege echter Kameradschaft
- 2) Soziales Engagement (Aktivitäten) in der Großgemeinde
- 3) Stellen eines Ehrenzuges am Heldengedenktag
- 4) Teilnahme an Festzügen mit Standarte
- 5) In Wahrung der Tradition lautet der Leitspruch: „In Treue fest“
- 6) die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen für die gesamte Bevölkerung der Großgemeinde
- Teilnahme und Unterstützung an örtlichen Veranstaltungen anderer Vereine und des Marktes Wallersdorf
- Teilnahme am Heldengedenktag
- Teilnahme an Umzügen und Trauermärschen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Bei Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wallersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchentlichen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Als Vereinsmitglieder können aufgenommen werden:
 - Ordentliche Mitglieder: Reservisten der Bundeswehr und deren verbündete Streitkräfte
 - Außerordentliche Mitglieder: Volljährige Personen, welche die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, sich aber zu den Vereinszielen bekennen.
 - Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Vorstandschaft ernannt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist per Mitgliedsantrag bei der Vorstandschaft zu beantragen
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Beschluss der Aufnahme durch die Vorstandschaft
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein, erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Ableben eines Mitglieds
 - Auflösung des Vereins
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
- (6) Der schriftlich dem Vorstand zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Es erfolgt dabei jedoch keine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied dem Verein schadet, Vereinsstatuten missachtet, Vereinseigentum vorsätzlich beschädigt oder den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Über den Ausschluss bestimmt die Vorstandschaft und der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (9) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet außer Ehrenmitglieder, diese sind beitragsfrei. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassier
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, auch der Satzung sowie den Beschlüssen des Ausschusses.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,00€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (5) Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten und den geprüften Kassenbericht vorzulegen.

§8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - Der Vorstandschaft
 - Ausschussmitglieder
 - Ggf. dem Ehrenvorsitzendem

- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsitzender des Ausschusses
- (3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss mindestens zweimal im Kalender ein. Die Einladung erfolgt formlos.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- (5) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört:
 - Beschluss über Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Beschluss über die von der Vorstandschaft außergewöhnlich festgelegten Vereinsaktivitäten
 - Beschluss über Ehrenmitgliedschaft
 - Beschluss über Satzungsänderungen von nicht grundsätzlicher Art
 - Beschluss über die Verlängerung des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - Der Vorstandschaft
 - Dem Ausschuss
 - Den Einzelmitgliedern
 - Ggf. den Ehrenmitgliedern
- (2) In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Beschluss des Ausschusses, kann dieser Zeitraum auf bis zu höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie unter Vorschlag einer Tagesordnung von mindestens ein Viertel aller Einzelmitglieder von der Vorstandschaft verlangt wird oder die Vorstandschaft dies beschließt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in der örtlichen Presse, der „Landauer Zeitung“ und der „Landauer Neuen Presse“, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorstandschaft anzuteigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Beschluss über Satzungsänderungen grundsätzlicher Art
 - Beschluss über Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Vorschläge und Anregungen zu Vereinsaktivitäten

§11 Allgemeine Bestimmungen für Beschlüsse und Wahlen

- (1) Alle Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes festgelegt ist.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (4) Die Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich in öffentlicher Form durch Handzeichen gefasst. Die Abstimmung muss geheim vorgenommen werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (5) Blockwahlen sind zulässig
- (6) Über alle Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

Wallersdorf, den

1. Vorsitzender Jürgen Hundsrucker

2. Vorsitzender Julius Bayer

3. Schriftführer Peter Brunner

4. Kassier Tanja Wallner

**Im Original unterzeichnet
Stand: 4. Quartal 2021**